

S a t z u n g

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Boos vom 13.09.2010

Der Ortsgemeinderat von Boos hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 und des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Boos in der Fassung vom 13.09.2010, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Reihengrab- und Urnenreihengrabstätten
- § 3 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- § 4 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 5 Pflege der Rasengräber
- § 6 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- § 7 Benutzung der Leichenhalle
- § 8 Beisetzung Ortsfremder, Auswärtigenzuschlag
- § 9 Gebührenschuldner
- § 10 Fälligkeit
- § 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Reihengrab- und Urnenreihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 150,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 150,00 € |
| 3. Überlassung einer Rasengrabstätte | 150,00 € |
| 4. Überlassung einer Reihengrabstätte, Wahlgrabstätte oder Rasengrabstätte für die Beisetzung einer Urne als Zweitbestattung | 150,00 € |

§ 3

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 14 (1) und 15 (1) c Friedhofssatzung für 30 Jahre für eine Doppelgrabstätte | 480,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe 1 a) bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte | 16,00 € |

§ 4

Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§§ 13 und 16 der Friedhofssatzung) -nur bei Erdbestattung- | 350,00 € |
| 2. Wahlgräber (§ 14 (1) der Friedhofssatzung) | |
| a) Doppelgrabstätten für die erste Bestattung | 350,00 € |
| b) für die zweite Bestattung | 520,00 € |
| 3. Urnengräber (§§ 15 und 16 der Friedhofssatzung) -nur bei Urnenbestattung-, Beisetzung je Urne | 160,00 € |
| 4. Urnenbeisetzung als Zweitbestattung in einem bestehenden Grab | 160,00 € |

§ 5

Pflege der Rasengräber

Für die Pflege einer Rasengrabstätte wird mit der Erstbestattung eine Gebühr in Höhe von 1.500,- € bei einer Liegefrist von 25 Jahren erhoben.

§ 6

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach §§ 2, 3, 4 und 5 erhoben.

§ 7

Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbahrung (Sarg und Urne) in der Leichenhalle einschließlich der Reinigung nach Ausschmückung wird folgende Gebühr erhoben: 80,00 €

§ 8

Beisetzung Ortsfremder, Auswärtigenzuschlag

Bei der Beisetzung von Ortsfremden verdoppeln sich die Gebühren nach §§ 2, 3, 4, 5, 6 Ziffer 2 und § 7 dieser Satzung. Diese Regelung tritt nicht bei ehemaligen

Einwohnern der Ortsgemeinde ein, die alters- oder krankheitsbedingt in einem anderen Ort gepflegt wurden (z.B. bei Kindern und sonstigen Angehörigen oder in Alters- und Pflegeheimen).

§ 9 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
 - b) bei Umbettungen, Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
2. Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
3. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit

1. Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.06.2008 außer Kraft.

Boos, den 14.09.2010

Ortsgemeinde Boos

(Siegel)

Friedhelm Stephani,
Ortsbürgermeister

HINWEIS

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder

b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Str. 26, 56727 Mayen, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.